

Vorschlag Satzung - 2019

I. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „Schwimm-Sport-Verein Huchenfeld e. V.“, abgekürzt „SSVH“.
- b) Sitz des Vereins ist Pforzheim-Huchenfeld.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

- a) Der SSVH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schwimmsports, Triathlon, Rettungsschwimmen und sonstigen Sportarten im Rahmen des Freizeit- und Breitensports.
- b) Der Verein fördert und pflegt die gesellige Zusammenkunft der Mitglieder.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Rassismus oder Diskriminierung wird nicht geduldet.
- f) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Huchenfelder Schwimmverein. Sollte zu diesem Zeitpunkt kein anderer Schwimmverein in Huchenfeld ansässig sein, so fällt das Vermögen an die Ortsverwaltung Huchenfeld, mit der Auflage es treuhänderisch zu verwalten und innerhalb von 36 Monaten an einen in diesem Zeitraum sich neu gründenden Huchenfelder Schwimmverein zu übertragen. Sollte nach Ablauf dieser Frist kein Huchenfelder Schwimmverein bestehen, ist das Vermögen ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit in Huchenfeld zu verwenden.

III. Verbandsmitgliedschaften, Kooperationen

- a) Der Verein ist ein Amateur-Sportverein im Sinne der Satzungen des BSV, DSV und FINA.
- b) Zur besseren Verwirklichung seiner Ziele strebt der Verein die Mitgliedschaft in zweckverwandten Organisationen des Deutschen Sportbundes an.
- c) Der Verein erkennt die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der entsprechenden Organisationen an.
- d) Der Verein kann, sofern es dem Fortbestand des Vereins förderlich ist, die Kooperation mit Artverwandten Vereinen zum Zwecke der Wettkampf-Förderung und Schwimmausbildung anstreben. Über die Kooperation/Schwimmgemeinschaften entscheidet der Vorstand, der mit den jeweiligen Vereinen entsprechende Verträge schließt.
- e) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Ihren Beitritt den vorgenannten Bestimmungen und Verträgen.

V. Mitgliedschaft

a) Erwerb

1. Jede natürliche und juristische Person kann einen Mitgliedsantrag stellen.
2. Geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen für den Antrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Organisationen und Firmen können ausschließlich eine Passiv/Förder-Mitgliedschaft erwerben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Art

Es bestehen folgende Mitgliedsarten:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Kinder- und Jugendmitgliedschaft
3. Paarmitgliedschaft
4. Familienmitgliedschaft
5. Passive/Fördermitgliedschaft (Personen, auch Organisationen oder Firmen, welche die Einrichtungen des Vereins nicht nützen.)
6. Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz (Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es besteht kein Rechtsanspruch).

c) Rechte und Pflichten:

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Jedes Mitglied (mit Ausnahme Passiv/Förder) hat das Recht die Einrichtungen und Übungsstunden zu besuchen. An Veranstaltungen des Vereins dürfen alle Mitglieder, auch Förder und Passiv teilzunehmen.
3. Volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Bei der Wahl Fachbereichsleiter/-in Jugend sind Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.
5. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse durchzuführen und den Auflagen der Amtsträger nachzukommen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet unverzüglich jede Änderung in der Adresse/Kontaktdaten und Bankverbindung dem Verein zu melden.
7. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Sie haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung; der Ehrenvorsitzende auch im Vorstand.

d) Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind unmittelbar nach der Mitgliederversammlung fällig.
2. Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum Fälligkeitsdatum ein.

3. Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
4. Wenn ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten. Alle Kosten in Bezug auf Nichteinlösung einer Lastschrift oder Mahnungen hat das Mitglied zu tragen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, in einer Beitragsordnung die Einzelheiten und Höhe der Beiträge und Kosten zu regeln.
6. Die Höhe der Beiträge können jährlich an den Lebenshaltungskostenindex angepasst werden.

e) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres
2. Durch Tod
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste
4. Durch Ausschluss.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mindestens 8 Monate mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die innere Ordnung des Vereins oder der Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit schuldig gemacht oder sich Vereins schädigend verhält. Vereins schädigend verhält sich insbesondere, wer
 - 1) sich ehrenrühriger, strafbarer Handlungen schuldig macht und deshalb rechtskräftig verurteilt wird,
 - 2) sich der Verletzung besonderer Treuepflichten gegenüber dem Verein schuldig macht,
 - 3) Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.
7. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds, sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt erst mit Wirksamwerden. Bei Tod sofort.

V. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

a) (1) Mitgliederversammlung ordentliche und außerordentliche

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Minderheitenverlangen von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats ab Eingang des Verlangens einzuberufen.
- 3) In beiden Fällen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat in textform an jedes Mitglied zu erfolgen (Paar- und Familienmitgliedschaft zählen unabhängig der Personen als je 1 Mitglied).
- 4) Bei Satzungsänderungen ist die Satzung der Einladung beizufügen.
- 5) Zusätzlich kann die Einladung durch Aushang im Schwimmbad und im örtlichen Mitteilungsblatt, sowie auf der Vereinsinternen Internetseite veröffentlicht werden.
- 6) In jedem Fall ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere u. a. folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(3) Beschlussfassung

- 1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4) Zu Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht geheime Abstimmung durch Stimmzettel von einem Mitglied gewünscht wird.
- 6) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben.

(4) Anträge von Mitgliedern

- 1) Ergänzungen zur Tagesordnung oder Anträge, über die die Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen soll, können von jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen dem Vorstand jedoch spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- 2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge durch die Mitgliederversammlung kann jedoch nur erfolgen, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder den vorgetragenen Antrag als Dringlichkeitsantrag zulässt.

- 3) Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

b) (1) Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus (in alphabetischer Reihenfolge).

- i. 1.Vorsitzende/r
- ii. 2.Vorsitzende/r
- iii. Fachbereichsleiter/in Finanzen, Kassierer
- iv. Fachbereichsleiter/in Freizeit, Breitensport/Triathlon
- v. Fachbereichsleiter/in Gastronomie/Veranstaltungen
- vi. Fachbereichsleiter/in Jugend
- vii. Fachbereichsleiter/in Kampfrichter
- viii. Fachbereichsleiter/in Räumlichkeiten/Geräte
- ix. Fachbereichsleiter/in Sportliche Leitung Schwimmen
- x. Fachbereichsleiter/in Schriftverkehr

- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Gesamtvorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht.
- (7) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

VI Aufgaben

Innerhalb des Vorstands

- i. 1.Vorsitzende/r
 - a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft Vorstandssitzungen ein und leitet die Mitgliederversammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er legt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ii. 2.Vorsitzende/r
 - a. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den vorgenannten Geschäften und vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- iii. *Fachbereich Finanzen, Kassierer/in*
 - a. Der Kassierer verwaltet die Finanzangelegenheiten des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung und führt die Ehrendatei. Der Kassierer ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Es ist eine ordentliche Buchführung durchzuführen, so dass jederzeit eine Kassenprüfung erfolgen kann. Gelder des Vereins sind gesondert zu verwahren und vor fremdem Zugriff zu sichern. Alle

Zahlungen dürfen nur nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden erfolgen. Auf dessen Anordnung sind Kassenunterlagen und Bestände auch unterjährig vorzulegen.

- b. Einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu veranlassen. Der Kassierer hat mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung und die entsprechenden Unterlagen dem 1. und 2. Vorsitzenden vorzulegen.
 - c. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße und Übermittlung der Mitgliederdaten an die Fachverbände, sowie die Abführung der Beiträge an die Verbände verantwortlich.
- iv. *Fachbereich Freizeit, Breitensport, Triathlon*
- a. Steht bei der Kinder- und Nichtschwimmerausbildung beratend zur Seite und organisiert zusammen mit dem sportlichen Leiter und dem Jugendwart Lehrgänge und Fortbildungen.
 - b. Verwaltet die Anmeldungen für die nichtschwimmer- und fortgeschrittenen Kurse in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Finanzen und den entsprechenden Schwimmkursverantwortlichen.
 - c. Ist für die Organisation und Ausführung nicht wettkampfmäßig betriebener sportlicher Veranstaltungen zuständig.
 - d. Er ist für alle sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Triathlon-Gruppe zuständig.
 - e. Er unterstützt und vertritt den Fachbereich sportliche Leitung bei dessen Verhinderung.
- v. *Fachbereich Gastro-Team/Veranstaltungen*
- a. Der Fachbereich ist verantwortlich für alle außersportlichen Veranstaltungen mit Bewirtung. Er organisiert und leitet die Veranstaltungen im Bereich Gastro selbständig.
 - b. Sorgt für genügend Helfer, stellt die Menükarte zusammen und erstellt die Preislisten.
 - c. Bei Bedarf werden Festausschusssitzungen einberufen, die der FASV leitet.
- vi. *Fachbereich Jugend*
- a. Der Jugendwart leitet die überfachliche Jugendarbeit und betreut die Jugendlichen des Vereins. Er zeichnet für die Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen sportlicher, kultureller und geselliger Art unter Berücksichtigung der Belange der Jugendlichen, verantwortlich. Kümmt sich um die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Eltern und Schule.
- vii. *Fachbereich Kampfrichter*
- a. Der Kampfrichterobmann ist für die Kampfrichter des Vereins zuständig. Er organisiert und verwaltet die Kampfrichter Lizenzen und organisiert die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter.
- viii. *Fachbereich Räumlichkeiten*
- a. Der Raumwart hat Schlüsselgewalt und vertritt das Hausrecht im Vereinsheim des SSV Huchenfeld im Haus der Vereine, Huchenfelder Hauptstr. 171.
 - b. Er ist verantwortlich für die Raumbelugung und sonstige Belange.
 - c. Er ist für das Mobiliar und die ordnungsgemäße Funktion der Gerätschaften im Vereinsheim verantwortlich, die zur Erhaltung und Funktionsfähigkeit des Raumes dienen. Bei Bedarf hat er für Instandsetzung und/oder Ersatz zu sorgen.
 - d. Weiteres regelt eine gesonderte Raumordnung.

- e. Er hat die vereinseigenen Sportgeräte und Schwimmausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten und bei Bedarf für Ersatz zu sorgen.
- ix. *Fachbereich Sportliche Leitung Schwimmen*
 - a. Der sportliche Leiter entscheidet und erledigt sämtliche schwimmtechnischen Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins. Er hat sich um die schwimmerische Ausbildung der Jugend zu bemühen und den Nachwuchs zu fördern. Er ist für die regelmäßige gesundheitliche Überwachung der Jugend verantwortlich. Er bearbeitet alle überregionalen Angelegenheiten des Schwimmbetriebs. Er beruft die Schwimmausschusssitzung ein und leitet sie. Er arbeitet mit den Fachbereichen Freizeit und Breitensport, Fachbereich Triathlon, sowie Fachbereich Jugend eng zusammen. Aus diesem Bereich ist ein Vertreter zu bestimmen, der entsprechend ausführlich einzuweisen ist.
- x. *Fachbereich Schriftverkehr*
 - a. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Einzelne Aufgaben können zur einfacheren Handhabung in andere Fachbereiche delegiert werden.
 - b. Er führt und erstellt ein Protokoll bei allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig, das heißt er erstellt in Absprache mit dem Vorstand, bzw. dem jeweiligen Fachbereich Pressemitteilungen und sorgt für die zeitnahe Publizierung.
 - c. Der Schriftführer hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
 - d. Dem Fachbereich Schriftverkehr ist die Internet-Präsenz des Vereins verantwortlich angegliedert. Bei Bedarf kann die Bearbeitung dieses Bereichs delegiert werden.

Außerhalb des Vorstands

a) *Fachbereich Kassenprüfung*

- 1) Es werden zwei Kassenprüfer alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und müssen alle zwei Jahre wechseln. Die Kassenprüfer haben die Kassenangelegenheiten jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Bei ordentlicher Buchführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzuschlagen den Fachbereich Finanzen zu entlasten. Bei Unstimmigkeiten in der Kassenführung haben die Kassenprüfer den 1. und 2. Vorsitzenden sofort darüber zu unterrichten, damit diese vor der ordentlichen Mitgliederversammlung noch geklärt und bereinigt werden können.

VII Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung kann nur zu einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- b) Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, ist innerhalb eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In dieser Versammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- c) Bei Auflösung wird das Vermögen des Vereins wie unter Punkt II beschrieben verwendet.

VIII Ehrenordnung

- a) Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste im Verein oder im Schwimmsport Ehrungen verleihen und aussprechen. Die Ehrenordnung ist Bestandteil der Satzung.
- b) Alle Ehrungen erfolgen auf Vorstandsbeschluss ausschließlich an Vereinsmitglieder.
- c) Bei sportlichen Leistungen finden Jahrgangswertungen keine Berücksichtigung
- d) Folgende Ehrungen werden verliehen
 - (1) Silberne Ehrennadel (SEN)
 - (2) Silberner Ehrenbecher (SEB)
 - (3) Goldene Ehrennadel (GEN)
 - (4) Goldener Ehrenbecher (GEB)
 - (5) Ehrenbrief (EB);
 - (6) der Ehrenbrief beinhaltet die lebenslange Ehrenmitgliedschaft.
- e) Die Verleihung erfolgt analog der nachfolgenden Tabelle.

Was	Jedes Mitglied bei Erreichen folgender Mitgliedsjahre	Auf VS-Beschluss jedes Mitglied	Bei sportlichen Leistungen (nur eine Leistung je Ehrung erforderlich)
SEN		✓	- Badischer oder Baden-Württembergischer-Meister - Badischer oder Baden-Württembergischer Rekord - 2. Platz oder 3. Platz DM*
SEB	20 Jahre	Inhaber SEN	- Süddeutscher Meister - Süddeutscher Rekord - 1. Platz DM* - 2. Platz oder 3. Platz Offizielle DSV Meisterschaft
GEN	25 Jahre	Inhaber SEB + 10 Jahre Mitglied	- Deutscher Meister - Deutscher Rekord - 2. Platz oder 3. Platz bei Olympia, Europa- oder – Weltmeisterschaften
GEB	40 Jahre	Inhaber GEN + 20 Jahre Mitglied	- Olympiasieger - Europameister - Weltmeister
EB	50 Jahre	Inhaber GEB + 25 Jahre Mitglied	

*Schüler-Jugend, Jahrgangs-, Junioren-, Altersklassen, Mannschaftsmeisterschaften

- f) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied, das mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder Gründungsmitglied ist, und sich um den Verein oder dem Schwimmsport besonders verdient gemacht hat, den Titel "Ehrenmitglied"; einem Vorsitzenden, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, den Titel "Ehrenvorsitzender" verleihen. Hierzu ist die ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- g) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand Vorschläge für Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzende zu unterbreiten.

- h) Ehrungen werden durch zwei Vertreter aus dem Vorstand, in feierlicher und würdiger Form, durchgeführt. Die entsprechende Urkunde ist vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- i) Ehrungen werden in der Ehrendatei festgehalten.
- j) Ehrungen können auf Beschluss des Vorstands aberkannt werden, wenn das geehrte Mitglied rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

IX Jugendordnung

Die Belange der Jugendlichen werden in dieser Satzung gewürdigt. Die Jugendordnung vom 20.03.1987 wird mit Erstellung dieser Satzung ersatzlos gestrichen.

X Schlussbestimmungen, Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu finden. Die Neuformulierung ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen. Es gilt Punkt V a, (3), 4) entsprechend.

Huchenfeld, den 28.02.2019